

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Habichtswald

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 12.12.2019 (GVBl. S. 2652) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2018 (GVBl. S. 590), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in ihrer Sitzung am 23.06.2020 folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Habichtswald

beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Habichtswald als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, vom 22. Lebensmonat an bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nur im Rahmen eines entsprechenden Integrationsprogramms aufgenommen.
- (3) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermeldung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbaren Krankheiten.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz nach dieser Satzung. Wenn die Kapazitätsgrenzen der Einrichtungen erreicht sind, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden eines Platzes erfolgen.
- (5) Der Wechsel von einer Habichtswalder Kindertageseinrichtung in eine andere ist während des laufenden Kindertagesstättenjahres grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist außer an allgemein arbeitsfreien Tagen der Gemeindeverwaltung im Rahmen der drei angebotenen Betreuungszeiten wie folgt geöffnet:

Betreuungsmodul I: montags bis freitags von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Betreuungsmodul II: montags bis freitags von 07:05 Uhr – 14:00 Uhr

Betreuungsmodul III: montags bis donnerstags von 07:05 Uhr – 16:30 Uhr
sowie freitags von 07:05 Uhr – 14:00 Uhr

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleibt die Kindertagesstätte in den letzten drei Wochen geschlossen. Diese Regelung ist zunächst auf die Jahre 2020 und 2021 befristet und wird dann einer Überprüfung unterzogen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen geschlossen. Weitere Schließtage sind die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Bürgerzeitung "Wir in Habichtswald".

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Kinder, die über keinen ausreichenden Impfschutz (u.a. Impfpflicht bei Masern) verfügen, werden von der Betreuung ausgeschlossen.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen werden sollen, sind mindestens zwei Monate vor Aufnahme des Kindes schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen. Danach wird die Übernahme in die Kindertagebetreuung nicht mehr gewährleistet.
- (2) Eine Abholung der Kinder ist vor und nach dem Mittagessen, vor und nach dem Schlafen/der Ruhe- und Entspannungspause sowie vor und nach der Teepause möglich. Die Einrichtung schließt um 16:30 Uhr ihre Türen, bis dahin müssen die Kinder abgeholt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim

Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit unter Angabe der Gründe oder aus anderen Gründen ist am gleichen Tag der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen, da die Kindertagesstätte eine Meldepflicht für Krankheiten hat.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Tritt eine in der gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Einrichtungsträger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die notwendige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten hat ebenfalls in geeigneter Form durch die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert für die Zeit des Kindertagesstättenbesuches alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Bei Unfällen in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Personensorgeberechtigten können jeder Zeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung bei der Kindertagesstättenleitung kündigen.
- (2) Mit Wirkung innerhalb der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Abmeldung zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereichs der Einrichtung begründet wird.
- (3) Ummeldungen innerhalb der Betreuungsmodule sind mit einer Frist von 2 Monaten zum Stichtag der Änderung durch schriftliche Ummeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.
- (4) Werden Regelungen der Satzung und/oder des Betreuungsvertrages nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand, nachdem zuvor die Eltern und die Leitung der Kindertagesstätte schriftlich angehört worden sind und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hatten. Zur Wahrung der Interessen der Eltern, berät die Leitung der Kindertagesstätte diese über den Besuch einer integrativen Gruppe. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten / Datenschutz

- (1) Die Kindertagesstätte arbeitet nach dem Bildungs- und Erziehungsplan. Pädagogischer Inhalt ist das Führen von Schatzmappen mit einer Lern- und Entwicklungsdokumentation der einzelnen Kinder. Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zum Führen dieser Schatzmappen.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet. Von den Personensorgeberechtigten ist eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.
- (4) In der Einrichtung gilt ein absolutes Film- und Fotoverbot, außer für die Beschäftigten der Einrichtung und des Trägers. Eine Ausnahme kommt auch dem amtierenden Elternbeirat zu, welcher Inhalte der Aushänge von Info-/Pinnwänden fotografieren darf, um diese an die Elternschaft weiterzuleiten.

§ 13 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

- (1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft ein von einem Arzt oder einer Ärztin verordnetes Medikament, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikation sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst zu hinterlegen. Medikamentengabe wird nur bei ärztlich zwingend verordneter Medikation vorgenommen und auch nur wenn ein Medikationsplan vorliegt mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern. Eine Einweisung aller Mitarbeiter muss stattgefunden haben. Medikamentengabe auf Wunsch und Erlaubnis der Personensorgeberechtigten entkräftet jede Art des Schadensersatzanspruches gegen Träger, Leitung und Mitarbeiter*innen.
- (2) Bekommt ein Kind Medikamente, welche wesensverändernd wirken können, so sind die Leitung und die Fachkraft der Stammgruppe darüber zu informieren.

§ 14 Sicherheit und Hygiene

- (1) Am Freitag müssen Gummistiefel, Matsch- und Turnbekleidung zum Reinigen von den Personensorgeberechtigten mitgenommen werden, damit die Garderobenplätze von den Reinigungskräften der Tageseinrichtung gesäubert werden können. Bettwäsche ist ebenfalls freitags mitzunehmen, damit die Schlafräume gereinigt werden können.
- (2) Kinderkleidung sollte von den Personensorgeberechtigten der Jahreszeit entsprechend ausgewählt werden und diese darf keine Kordeln enthalten. Sind Kinder nicht der Jahreszeit entsprechend gekleidet, so können die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte Kinder zum Schutz des Kindeswohls auch von Aktionen (z.B. Waldtag) befreien und sie müssen aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (3) Durch Schmuck, Kordeln und Schnüren an Kleidung (z.B. Handschuhen) kommt es immer wieder zu Verletzungen. Daher gilt in unserem Haus ein absolutes Schmuck-, Kordel- und Schnüerverbot für alle Kinder. Sollten Kinder dennoch mit Schmuck wie Ohrringen, Ketten oder Armbändern, Kordeln oder Schnüren an Kleidung in die Kindertagesstätte gebracht werden, so geschieht dieses auf eigene Gefahr und Verantwortung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. August 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Habichtswald, 23.06.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald

gez.
Thomas Raue - Siegel-
Bürgermeister